



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Per E-Mail

Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 30

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8977

Datum
23. September 2015

**Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen
im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landtag hat in seinem Votum zu den Bemerkungen 2013 des Landesrechnungshofs (LRH) im Hinblick auf die einzelbetriebliche Investitionsförderung Folgendes gefordert:

- Berücksichtigung der Vorschläge des LRH - insbesondere zur Reduzierung von Mitnahmeeffekten - bei Neuauflage der Förderung,
- zumindest stichprobenweise Überprüfung der Arbeitsplatzauflagen im Förderverfahren,
- Information des Finanzausschusses über die neue Förderrichtlinie vor Veröffentlichung.

Das Wirtschaftsministerium hat die neue Richtlinie am 24.08.2015 im Amtsblatt veröffentlicht und dem Finanzausschuss nachträglich am 03.09.2015 zur Kenntnis gegeben. Den vom LRH unterbreiteten Vorschlägen ist das Wirtschaftsministerium weitgehend nicht gefolgt. Es hat dies mit Schreiben vom 15.09.2015 (Umdruck 18/4815) begründet.

Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

Mitnahmeeffekte als Kernproblem der einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Empirische Untersuchungen legen nahe, dass es der einzelbetrieblichen Investitionsförderung durchaus gelingt, positive wirtschaftliche Effekte bei den geförderten Unternehmen zu bewirken. Die große Schwäche der Förderung ist allerdings ihre geringe Zielgenauigkeit. Die Fördervoraussetzungen sind vergleichsweise leicht zu erfüllen, der Anreizeffekt der Förderung lässt sich nur schwer nachweisen und somit werden zahlreiche Investitionen bezuschusst, die ohnehin durchgeführt worden wären. Solche Mitnahmeeffekte lassen sich nie vollständig ausschließen. Die vom LRH geprüften Förderfälle sowie Befragungen ausgewählter Förderempfänger haben aber unterstrichen, dass dieses Problem hier besonders stark ausgeprägt ist. Deshalb wurden Vorschläge entwickelt, um Mitnahmeeffekte wenigstens etwas zu reduzieren.

Empfehlung, den Grunderwerb für Errichtungs- und Verlagerungsinvestitionen als Beginn des Vorhabens zu deklarieren

Diese Empfehlung basiert auf der Prüferfahrung, dass zahlreiche Errichtungs- bzw. Verlagerungsinvestitionen gefördert wurden, obwohl vor der Antragstellung bereits Grundstücke am neuen Standort erworben und damit die entscheidenden Fakten für die Investitionsentscheidung geschaffen worden waren. Als typische Beispiele sind etwa Unternehmen aus dem Hamburger Raum zu nennen, die am ursprünglichen Standort aufgrund geringer Flächenkapazitäten nicht mehr in der Lage waren zu expandieren. Daraufhin trafen sie die Entscheidung, ihren Standort ins Hamburger Umland zu verlagern und erwarben Grundstücke für die neue Betriebsstätte. Erst danach stellten sie einen Antrag auf Förderung der Investition, dem stattgegeben wurde, da der Grunderwerb nicht als Vorhabenbeginn gilt. Hierbei handelt es sich um einen eindeutigen Mitnahmeeffekt, der sich durch den o. g. Vorschlag begrenzen ließe. Der Erwerb von Grundstücken erfolgt nach unserer Prüfungserkenntnis bei Errichtungs- und Verlagerungsinvestitionen entgegen der Auffassung des Wirtschaftsministeriums nicht projektunabhängig, sondern steht naturgemäß in direktem Zusammenhang mit der zu fördernden Investition.

Konzentration der Förderung auf KMU in den C-Fördergebieten der GRW

Kernidee der einzelbetrieblichen Investitionsförderung ist es, Unternehmen einen Anreiz zu bieten, in strukturschwachen Fördergebieten zu investieren und durch den Zuschuss etwaige Standortnachteile zu kompensieren. Daher empfiehlt der LRH, insbesondere von Förderungen im Hamburger Rand-Raum abzusehen, da hier keine Strukturschwäche gegeben ist. Auch von Ausnahmeförderungen für Großunternehmen rät der LRH ab. Nach den Prüfungserfahrungen sind Mitnahmeeffekte bei Förderungen in strukturstarken Gebieten und von Großunternehmen besonders wahrscheinlich.

Änderung der Versagensquote von 5 % der förderfähigen Kosten auf 5 % der Gesamtkosten

Wenn der Förderzuschuss nur einen sehr geringen Anteil an den Gesamtkosten des Projekts ausmacht, ist seine Steuerungswirkung vernachlässigbar. Es ist dann schlichtweg nicht mehr plausibel anzunehmen, dass die Förderung einen tatsächlichen Anreizeffekt auslöst. Von daher sollten keine Investitionen mehr gefördert werden, bei denen der Zuschuss weniger als 5 % der Gesamtkosten ausmacht. Eine Ungleichbehandlung von Antragstellern durch eine solche Regelung kann der LRH nicht erkennen; die vom Wirtschaftsministerium angesprochenen Investitionen von Hotels in 1A-Lagen sollten sich ohnehin auch ohne Förderung rechnen.

Einführung einer Bagatellgrenze bei Kleinstbetrag-Rechnungen

Dieser Vorschlag dient der Reduzierung des enormen Verwaltungsaufwands der Förderung. Aufgrund von EU-Vorschriften muss den Auszahlungsanträgen jede einzelne Rechnung beigelegt und von der Investitionsbank bearbeitet werden. Kleinstbetragrechnungen lösen einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand aus, machen aber nur einen vergleichsweise geringen Anteil der förderfähigen Gesamtkosten aus. Die Einführung einer Bagatellgrenze von 150 € würde die Investitionsbank entlasten, ohne die Zuwendungsempfänger über Gebühr zu belasten. Es wäre problemlos möglich, eine solche Bagatellgrenze in die Richtlinie aufzunehmen, ohne dies notwendigerweise gleichlautend für alle sonstigen Förderungen des Landesprogramms Wirtschaft zu regeln. Die Regeln zu den zuwendungsfähigen Ausgaben unterscheiden sich schon jetzt von Richtlinie zu Richtlinie und sollten von den konkreten Problemlagen im jeweiligen Förderbereich abhängig gemacht werden.

Überprüfung der Arbeitsplatzauflagen im Förderverfahren

Wirtschaftsministerium und Investitionsbank haben uns mitgeteilt, dass die Angaben der Zuwendungsempfänger zu den Arbeitsplatzauflagen künftig stichprobenweise überprüft werden sollen. Hierzu sollen Nachweise aus der Lohnbuchhaltung der geförderten Unternehmen angefordert werden. Der LRH begrüßt, dass hiermit auf die Forderung des Landtags reagiert wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfung erst nach Ablauf der Zweckbindung und damit in der Regel 5 Jahre nach Beendigung des Investitionsprojekts erfolgen soll. Außerdem gilt diese Regel nur für neue Förderungen aus dem Landesprogramm Wirtschaft, die ausstehenden „Altfälle“ aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft sollen nicht geprüft werden. Vor diesem Hintergrund wird die Investitionsbank nach unseren Erkenntnissen erst in etwa 6 bis 7 Jahren mit den Stichprobenprüfungen beginnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gaby Schäfer